

# RS OGH 2001/2/14 7Ob316/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2001

## Norm

EGJN ArtIX

JN §27a Abs2

## Rechtssatz

Im Zusammenhang mit dem Immunitätsschutz für (ehemalige) Staatsoberhäupter wird von der internationalen Völkergemeinschaft immer mehr dann eine Begrenzung dieser Privilegierung gefordert und diese auch von Gerichten und Justizbehörden für unbeachtlich erklärt, wenn es um besonders qualifizierte Völkerrechtsbrüche (wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folterhandlungen, also Menschenrechtsverletzungen schlechthin) geht, die nicht zum amtlichen Handeln eines Staatsoberhauptes gezählt werden können und dürfen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 316/00x  
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 316/00x  
Veröff: SZ 74/20

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114978

## Dokumentnummer

JJR\_20010214\_OGH0002\_0070OB00316\_00X0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)